



Merkblatt

zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

1. Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlage zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist auf Gemeindeebene: Art. 18a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), und auf Landkreisebene: Art. 12a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO).

Weitere rechtsverbindliche Durchführungsverordnungen existieren nicht.

Die Gemeinden und die Landkreise können Satzungen zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erlassen. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde oder bei einem Bürgerentscheid auf Landkreisebene bei Ihrem Landratsamt, ob eine solche Satzung besteht und welche Regelungen Sie beachten müssen.

2. Was ist vorab zu klären?

- ⇒ Zu welcher Frage soll ein Bürgerentscheid durchgeführt werden?
- ⇒ Man muss sich klar darüber werden, über welchen konkreten Sachverhalt der Bürgerentscheid stattfinden soll. Die Frage muss inhaltlich präzise und klar verständlich formuliert sein.
- ⇒ Liegt die zu entscheidende Frage in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Landkreises? Kann darüber ein Bürgerentscheid stattfinden?
- ⇒ Ist es überhaupt erforderlich, einen Bürgerentscheid zu beantragen?

Angenommen, der Gemeinderat hat beschlossen, ein Bürgerhaus zu bauen. Sie unterstützen dieses Anliegen, während andere Mitbürger/innen durch einen Bürgerentscheid den Bau eines Bürgerhauses verhindern wollen. In diesem Fall muss kein zweites Bürgerbegehren für den Bau des Bürgerhauses durchgeführt werden. Es genügt, wenn Sie sich zum Bürgerentscheid für das Bürgerhaus öffentlich einsetzen.

2.1 Zu welchen Themen ist ein Bürgerbegehren möglich?

Bürgerentscheide können zu allen Fragen, die im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Art. 7 und 57 GO) bzw. des Landkreises (Art. 5 und 51 LKrO) liegen, durchgeführt werden (Art. 18a Abs. 1 GO bzw. Art. 12a Abs. 1 LKrO). Im Prinzip können über alles, über das die Gemeinde bzw. der Landkreis nach eigenem Ermessen entscheiden darf, auch die Bürger entscheiden.

Das sind insbesondere folgende Bereiche:

- ⇒ Erstellung von Flächennutzungsplänen und Aufstellung von Bebauungsplänen.
- ⇒ Die abschließende materielle Planungsentscheidung kann wegen der im Baugesetzbuch vorgeschriebenen komplexen Abwägungsentscheidungen, die keiner Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ zugänglich sind, nicht Gegenstand eines Bürgerentscheids sein. Rahmenfestlegungen sind zulässig, wenn Planungsspielraum von substanziellem Gewicht bleibt und genügend Alternativen für Abwägung der konkreten Belange offen gehalten werden. Es kann also über Verfahrensschritte ein Bürgerentscheid stattfinden, solange nur ein gewünschtes Ziel vorgegeben wird und nicht in die Abwägungsentscheidungen eingegriffen wird (z. B.: Ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplan soll eingeleitet werden; das Aufstellungsverfahren soll gestoppt werden; der Planentwurf soll hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung geändert werden; ein Verfahren zur Änderung der Festsetzungen eines bestehenden Bebauungsplans soll eingeleitet werden).
- ⇒ Straßenbauliche Maßnahmen, die die Gemeinde planerisch festlegt oder als Straßenbaulastträger durchführt (z. B. verkehrsberuhigte Zonen).
- ⇒ Bau gemeindlicher Einrichtungen, wie Kindergärten, Bürgerhäuser, Büchereien usw.

2.2 Zu welchen Themen ist ein Bürgerbegehren nicht möglich?

Ausgeschlossen sind vom Bürgerentscheid (Art. 18 a Abs. 2 GO und Art. 12 a Abs. 2 LKrO):

- ⇒ Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, die vom Staat der Gemeinde zur Erledigung übertragen wurden wie z.B. Aufgaben als örtliche Straßenverkehrsbehörde nach dem Straßenverkehrsrecht, (z.B. Aufstellung von Verkehrszeichen für Geschwindigkeitsbeschränkungen, Haltverbote, Tempo-30-Zonen u. ä.; Errichtung oder Entfernung von Verkehrseinrichtungen wie Ampeln, Parkuhren/Parkscheinautomaten), Melderecht, Gewerberecht, Standesamtsrecht, Rettungsdienst.
- ⇒ Angelegenheiten, für die die EU, der Bund, das Land oder der Regierungsbezirk zuständig sind. Sofern von diesen Stellen z. B. Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, und in diesem Zusammenhang ein Stellungnahme der Gemeinde erforderlich wird, kann zum Inhalt dieser Stellungnahme ein Bürgerentscheid stattfinden;
- ⇒ Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, („Angelegenheiten der Verteidigung, des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Bevölkerung“, „laufende Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen“ sowie „Angelegenheiten die (...) geheimzuhalten sind“.);
- ⇒ Fragen der inneren Organisation der Verwaltung (z.B. Geschäftsordnung des Gemeinderats oder Aufgabenverteilung in der Verwaltung);
- ⇒ Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten (die Frage, ob ein künftiger Bürgermeister ehren- oder hauptamtlich arbeiten soll, ist zulässig).
- ⇒ Die Haushaltssatzung (d.h. Bürgerentscheide über den Haushalt als Ganzes oder über einzelne Haushaltsposten, z.B. Haushaltsansatz zum Bau eines Parkhauses, sind nicht möglich. Bürgerentscheide über konkrete Projekte, z.B. Parkhaus soll gebaut oder nicht gebaut werden, sind natürlich möglich. Diese müssen dann durch Beschluss des Gemeinderats im Haushaltsplan umgesetzt werden).
- ⇒ Bürgerentscheide mit rechtswidrigen Zielen sind nicht zulässig.
- ⇒ Wenn eine Gemeinde für eine Baumaßnahme schon Bauverträge abgeschlossen hat und diese Verträge keine Vertragskündigung vorsehen, ist eine Formulierung wie „Sind Sie dafür, dass der Bau des Parkhauses gestoppt wird“ nicht möglich. In diesem Fall muss eine Formulierung wie folgt gewählt werden: „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde erfolversprechende rechtliche Möglichkeiten zur Aufhebung der Bauverträge ausschöpft, damit der Bau des Parkhauses gestoppt werden kann?“

3. Wie müssen die Unterschriftenlisten gestaltet sein? (Art. 18 a Abs. 4 GO, Art. 12 a Abs. 4 LKrO)

Das Bürgerbegehren (Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids) muss auf Unterschriftenlisten oder -bogen eingereicht werden. Es muss aus der Formulierung des Antrags deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids handelt.

Jede Liste oder jeder Bogen muss enthalten:

3.1 Im Antragsteil:

3.1.1 Eine Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens;

Beispiele: „Fußgängerzone Marktplatz“, „Bebauungsplan Am Ruhfeld“.

3.1.2 Die Fragestellung

Es ist nur eine Frage zulässig. Sie muss so formuliert sein, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden kann. Sie kann gegliedert sein, wobei der enge innere Zusammenhang erhalten bleiben muss, so dass sie insgesamt noch einheitlich mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden kann. Bei mehreren Teilfragen ist entscheidend, ob diese Fragen bei objektiver Betrachtung innerlich zusammenhängen und eine einheitlich abgrenzbare Materie bilden.

Beispiele:

„Sind Sie dafür, dass für den Bereich des Neubaugebiets „Am Ruhfeld“ ein Kindergarten gebaut wird?“

Nicht richtig wäre eine Formulierung wie z. B. „Sind Sie dafür, dass der Gemeinderat beschließt, Am Ruhfeld einen Kindergarten zu bauen“. Ein Bürgerentscheid hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Gemeinderatsbeschluss. Der Bürger entscheidet also selbst anstelle des Gemeinderats, so dass ein Beschluss des Gemeinderats nicht mehr erforderlich ist.

„Sind Sie dafür, dass der Marktplatz in Neudorf in eine Fußgängerzone umgebaut wird?“

„Befürworten Sie es, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 14. 06. 1998, am Sportplatz ein Bürgerhaus zu bauen, aufgehoben wird?“

Oder: „Am 14. 06.1998 beschloss der Gemeinderat, am Sportplatz ein Bürgerhaus zu bauen. Sind Sie dafür, diesen Beschluss aufzuheben?“

Mehrere Fragen können in *einem* Bürgerbegehren zusammengefasst werden, wenn sie thematisch eng zusammenhängen. Hierüber wird dann allerdings im Paket abgestimmt. Eine Abstimmung zu jeder Frage gesondert findet nicht statt.

Eine Koppelung verschiedener Fragestellungen ohne sachlichen Zusammenhang ist unzulässig.

Formulieren Sie immer positiv: Ihr Anliegen sollte mit der Antwort „Ja“ erreicht werden! Also z.B. so: „Sind Sie dafür, dass ...“.

Bemühen Sie sich bitte um eine konkrete und unmissverständliche Formulierung der Fragestellung! Die Fragestellung muss so konkret sein, dass sie vom Bürgermeister nach einem erfolgreichen Bürgerentscheid so vollzogen werden kann.

Spätere Umformulierungen, die lediglich eine Präzisierung ohne Veränderung des Inhalts darstellen, können jederzeit vorgenommen werden. Inhaltliche Änderungen (ohne Veränderung des Grundanliegens) dürfen die vertretungsberechtigten Personen nur ausnahmsweise und nur insoweit vornehmen, als sie auf den Unterschriftenlisten ausdrücklich dazu ermächtigt sind. Das gilt auch für den Fall, dass ein Teil der Fragestellung zulässig, ein weiterer aber unzulässig ist.

3.1.3 Eine **Begründung**, warum ein Bürgerentscheid durchgeführt werden soll.

Eine kurze, stichwortartige Begründung genügt.

3.1.4 Es müssen **bis zu drei** Personen mit Namen und Anschrift genannt werden, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (**Vertretungsberechtigte**). Die Benennung von mehr als drei Personen macht das Bürgerbegehren unzulässig. Diese vertretungsberechtigten Personen vertreten die Unterzeichner des Bürgerbegehrens und sind berechtigt, Stellungnahmen der Gemeinde bzw. des Landkreises entgegenzunehmen oder eigene Stellungnahmen abzugeben. Sie können in allen Angelegenheiten des Bürgerbegehrens nur gemeinschaftlich auftreten. Stellvertretende Personen können (bestimmten Personen zugeordnet) für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens auf den Unterschriftenlisten benannt werden.

3.1.5 Es genügt nicht, dass eine der in den Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 genannten, zwingend vorgeschriebenen Angaben, wie z. B. die Angaben zu den Vertretungsberechtigten, nur in einem Anschreiben gemacht werden.

3.2 Im Unterschriftenteil:

Im Anschluss an den Antragsteil müssen die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, in den Listen (Bogen oder Heften) mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein. Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. Darüber hinaus ist eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freizuhalten. Die Unterschriften sind innerhalb einer Liste (eines Bogens oder eines Hefts) fortlaufend zu numerieren. Die Seiten eines Hefts sind fortlaufend zu numerieren. In der Gemeinde werden Muster für die Unterschriftenbogen bereitgehalten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollten Sie den Unterzeichnern nur die laufende Liste (den laufenden Bogen oder das laufende Heft) vorlegen. Auch ist dringend davon abzuraten, die Adressen zu anderen Zwecken als für das Bürgerbegehren zu verwenden.

Mehrere Bogen können zu einem Heft zusammengefasst werden, indem sie fest miteinander verbunden werden. In diesem Fall genügt es, wenn der Antrag samt Kurzbezeichnung, Fragestellung, Begründung und Vertretungsberechtigten einmal am Anfang steht. Es muss stets gewährleistet sein, dass die Fragestellung, die Begründung und die Angaben zu den Vertretungsberechtigten fest mit dem Blatt verbunden sind, auf dem sich ein Unterzeichner einträgt. Die Unterschrift eines Unterzeichners muss sich nachweislich auf alle Angaben des Antrags (siehe Nr. 3.1) beziehen.

Das Hintereinanderklammern loser Listen, die nur Unterschriften enthalten, genügt nicht!

Gehen Sie, bevor Sie mit der Sammlung der Unterschriften beginnen, zu Ihrer Gemeinde oder zur Kommunalabteilung des Landratsamts. Zeigen Sie Ihre Unterschriftenliste mit der Formulierung der Frage und der Begründung und fragen Sie, ob es formelle Änderungsvorschläge gibt. Damit kann mancher Ärger vermieden werden.

Muster von Unterschriftenlisten sind beim Landratsamt bzw. bei der Gemeinde oder bei Fachverlagen erhältlich.

3.3 Muster einer Unterschriftenliste:

Bürgervereinigung / Organisation für

PLZ, Ort, Datum

Telefon

Telefax

ANTRAG

auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren)

Kurzbezeichnung Kindergarten Neudorf

Die nachstehend unterzeichneten Gemeindebürger beantragen die Durchführung eines Bürgerentscheids zur folgenden Fragestellung:

Sind Sie dafür, dass im Gemeindeteil Neudorf ein dreigruppiger Kindergarten errichtet wird?

Begründung:

Im Gemeindeteil Neudorf ist die Zahl der Einwohner in den letzten Jahren durch Zuzug stark gestiegen. In Neudorf leben derzeit 60 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Der Kindergarten in Altdorf ist voll belegt, so dass unsere Kinder keinen Kindergartenplatz erhalten können. Außerdem ist der Weg nach Altdorf sehr weit. Nach dem Kindergartenrecht soll der Kindergarten in der Nähe des Wohnbezirks der Eltern liegen.

Vertreterinnen oder Vertreter der Unterzeichnenden:

Familienname, Vorname	Anschrift (Straße, Hs. Nr., PLZ, Ort)	Telefon
1. Greiner Karin	Weiheweg 7, 85000 Neudorf	08130/22
2. Krüger Manfred	Schloßstraße 12, 85000 Neudorf	08130/33
3. Seibelt Fritz	Kirchweg 3, 85000 Altdorf	08130/44

Stellvertretung für den Fall der Verhinderung:

Familienname, Vorname	Anschrift (Straße, Hs. Nr., PLZ, Ort)	Telefon
Zu 1. Holdorf Jutta	Ahornstraße 7, 85000 Neudorf	08130/999
Zu 2. Baumann Kurt	Buchenstraße 12, 85000 Neudorf	08130/888
Zu 3. Hieber Dagmar	Lindenstraße 3, 85000 Altdorf	08130/777

Die Vertreterinnen oder Vertreter werden ermächtigt, das Bürgerbegehren gemeinschaftlich zurückzunehmen oder redaktionelle Änderungen oder Streichungen vorzunehmen, sofern dies für die Zulässigkeit des Begehrens erforderlich ist und dabei der Inhalt des Begehrens nicht verändert wird. Sollten Teile dieses Bürgerbegehrens unzulässig sein oder sich erledigen, gilt meine Unterschrift für den verbleibenden Teil. Meine Unterschrift darf nur zur Vorlage bei der Gemeinde verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Datennutzung gestatte ich nicht.

Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften:

Auf jedem Blatt der Unterschriftenliste sind die Seitenzahl und die Kurzbezeichnung anzugeben.

Die Unterzeichner müssen wahlberechtigt sein, d.h.

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Bei Namensgleichheit sollte ein Zusatz angegeben werden (z.B. jun./sen. oder Geburtsjahr), wenn ansonsten eine Verwechslung mit anderen Personen möglich ist.

Nicht lesbare und unvollständige Eintragungen sind ungültig.

Seite 2 der Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren mit der Kurzbezeichnung Kindergarten Neudorf
(Die Fragestellung, die Begründung, die Namen und Vollmachten der Vertretungsberechtigten sowie Hinweise finden Sie auf der ersten Seite)

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort	Eigenhändige Unterschrift	Prüfvermerke der Gemeinde
1				
2				
3				

4. Sammlung und Einreichung der Unterschriften

4.1 Wie viel Unterschriften brauchen Sie?

4.1.1 Bei einem Bürgerbegehren auf Gemeindeebene (Art. 18 a Abs. 6 GO)

Das Gesetz sieht folgende Staffelung vor (soweit für den Landkreis Dachau maßgeblich):

Einwohner	Quorum (= % der Gemeindebürger bzw. Wahlberechtigten)	
bis 10.000	10 %	(= alle Gemeinden ohne Dachau und Karlsfeld,
bis 20.000	9 %	(= Karlsfeld; derzeit ca. 13.500 Wahlberechtigte, d. h. mindestens ca. 1.215 Unterschriften),
bis 50.000	7 %	(= Stadt Dachau; derzeit ca. 31.700 Wahlberechtigte, d. h. mindestens ca. 2.200 Unterschriften).

Die genaue Zahl der Wahlberechtigten in Ihrer Gemeinde erfahren Sie bei Ihrem Wahlamt.

4.1.2 Bei einem Bürgerbegehren auf Landkreisebene (Art. 12 a Abs. 6 LKRö)

In Landkreisen bis zu 100.000 Einwohner muß von mindestens 6 %, in Landkreisen über 100.000 Einwohnern von mindestens 5 % der Kreisbürger (= für Landkreiswahlen Wahlberechtigte in der jeweiligen Gemeinde) unterschrieben werden.

Im Landkreis Dachau 5 % (derzeit ca. 99.000 Kreisbürger, d. h. mindestens ca 5.000 Unterschriften).

Sammeln Sie mehr Unterschriften als gesetzlich vorgesehen, damit eine Reserve für ungültige Eintragungen vorhanden ist.

Die Unterschriften müssen getrennt nach Gemeinden gesammelt werden. Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde, sind diese Unterschriften ungültig!

Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Bürgern dieser Gemeinde beantragt werden. Dieses Bürgerbegehren muss von mindestens 25 % der Gemeindebürger unterzeichnet sein.

4.2 Auf welche Weise können Sie die Unterschriften sammeln?

- ⇒ Die Unterschriften müssen nicht bei der Gemeinde gesammelt werden.
- ⇒ Sie können mit Ihren Listen, Bögen oder Heften z. B. von Haus zu Haus gehen oder Infostände aufstellen (auf öffentlichem Grund brauchen Sie dazu die Genehmigung der Gemeinde).
- ⇒ Sie können Ihre Listen, Bögen oder Hefte auch in Geschäften oder an anderen geeigneten Stellen auflegen. In solchen Fällen ist es aber zweckmäßig, wenn jemand Auskunft über Inhalt und Zweck des Bürgerbegehrens und über die Unterschriftsleistung Auskünfte erteilen kann.
- ⇒ Sie können auch eine Anzeige in einer Zeitung oder in einem Anzeigenblatt aufgeben, dort Fragestellung, Begründung und Angaben zu den Vertretungsberechtigten sowie Zeilen für Unterschriften entsprechend dem Muster in Nr. 3.3 abdrucken. Auch eine Verteilung solcher Listen an alle Haushaltungen ist möglich. Der Antragsteil und die Unterschriften müssen sich dabei auf einem Blatt befinden. Die Unterzeichner sollten solche Blätter zweckmäßigerweise an Sie senden, damit sie diese bei Erreichen der notwendigen Unterschriften gesammelt bei der Gemeinde oder bei einem Bürgerentscheid auf Landkreisebene beim Landratsamt abgeben können.

4.3 Wer darf unterschreiben? (Art. 18 a Abs. 5 GO)

- ⇒ Es dürfen nur Wahlberechtigte unterzeichnen, d. h., die Unterzeichner müssen *am Tag der Einreichung der Unterschriften* insbesondere 18 Jahre alt sein und sich seit mindestens 2 Monaten in der Gemeinde (bei einem landkreisweiten Bürgerbegehren im Landkreis) mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten (also in der Regel mit Hauptwohnsitz gemeldet sein).
- ⇒ Auch ausländische Unionsbürger können sich in die Unterschriftenliste eintragen.

4.4 Was sollten Sie bei der Sammlung der Unterschriften noch beachten?

- ⇒ die Eintragungen müssen leserlich sein,
- ⇒ die unterzeichnenden Personen müssen eindeutig erkennbar sein,
- ⇒ die eigenhändige Unterschrift darf nicht fehlen,
- ⇒ Doppel- oder Mehrfacheintragungen sind unzulässig.

Die Gemeinde muss Unterschriften ansonsten streichen.

4.5 Wo ist der Antrag mit den Unterschriften einzureichen? (Art. 18 a Abs. 4 GO, Art. 12 a Abs. 4 LKrO)

Nachdem die Unterschriften gesammelt worden sind, werden sie bei der Gemeinde oder bei einem landkreisweiten Bürgerbegehren beim Landratsamt eingereicht.

5. Was geschieht nach der Einreichung?

- ⇒ Der Gemeinderat bzw. der Kreistag muss unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden (Art. 18 a Abs. 8 GO, Art. 12 a Abs. 8 LKrO). Bis zu diesem Zulässigkeitsbeschluss können Unterschriften nachgereicht werden.
- ⇒ Sollte der Gemeinderat das Bürgerbegehren zurückweisen, können die Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens gemeinschaftlich ohne vorherigen Widerspruch Klage beim Verwaltungsgericht erheben.
- ⇒ Ein Bürgerentscheid findet nicht mehr statt, wenn der Gemeinderat bzw. der Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren beantragten Maßnahme vollständig beschließt (Art. 18 a Abs. 14 GO, Art. 12 a Abs. 13 LKrO).
- ⇒ Auch wenn die Sperrwirkung erst nach Zulassung des Bürgerbegehrens eintritt, darf die Gemeinde ab der Einreichung bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit „vollendete Tatsachen“ nur dann schaffen, wenn mit der von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahme nicht bis zum Bürgerentscheid gewartet werden kann, ohne dass erhebliche Belange der Gemeinde beeinträchtigt würden. Es muss stets im Einzelfall abgewogen werden, ob der Anspruch der Antragsteller auf Durchführung des Bürgerentscheids oder das Recht der Gemeindeorgane, handlungsfähig zu bleiben, überwiegt.

6. Sperrwirkung (Art. 18 a Abs. 9 GO, Art. 12 a Abs. 9 LKrO)

Wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt ist, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids

- ⇒ eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen werden oder
- ⇒ mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden.

Die Fortführung begonnener Maßnahmen ist aber grundsätzlich zulässig.

Keine Sperrwirkung tritt ein, wenn rechtliche Verpflichtungen bestehen oder eingegangen wurden (z. B. Bauverträge mit Unternehmern). Eine Sperrwirkung entsteht auch bei offensichtlich unzulässigen Bürgerbegehren nicht.

7. Durchführung des Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 10 GO, Art. 12 a Abs. 10 LKrO).

- ⇒ Der Bürgerentscheid muss innerhalb von drei Monaten nach Zulassung des Bürgerbegehrens durchgeführt werden; den Termin legt der Gemeinderat (Kreistag) fest. Sie können mit dem Gemeinderat (Kreistag) vereinbaren, dass diese Frist um höchstens drei Monate verlängert wird.
- ⇒ Stimmberechtigt ist jeder Gemeindebürger. Unionsbürger sind ohne Antrag auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis stimmberechtigt. Die briefliche Abstimmung ist möglich.
- ⇒ Die Einzelheiten der Durchführung können von der Gemeinde (vom Landkreis) durch Satzung festgelegt werden.

- ⇒ Die Gemeinden (Landkreise) werden in der Regel die bestehenden Vorschriften für Gemeinde- und Landkreiswahlen oder für landesweite Volksentscheide sinngemäß anwenden.
- ⇒ Den Inhalt des Stimmzettels bestimmt die Gemeinde (der Landkreis). Begründungen und Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids werden in den Stimmzettel nicht aufgenommen.

8. Information der Bürgerinnen und Bürger (Art. 18 a Abs. 15 GO, Art. 12 a Abs. 14 LKrO)

- ⇒ Um eine objektive Information der Bürgerinnen und Bürger vor einem Bürgerentscheid sicherzustellen, ist folgendes geregelt:
- ⇒ „Die im Gemeinderat (Kreistag) und die von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde (des Landkreises) nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden von der Gemeinde (vom Landkreis) den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen (Kreistagswahlen) eröffnet“.

Das bedeutet, dass die Gemeinde (der Landkreis) die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens über geplante Werbeaktionen zu informieren hat, damit die Initiatoren eines Bürgerbegehrens Gelegenheit haben, in gemeindlichen Flugblättern, Anzeigen oder Broschüren Art und Umfang ihres Standpunkts darzulegen. Dies gilt jedoch erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Gemeinderat oder der Kreistag die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt hat.

9. Einleitung eines Bürgerentscheids durch den Gemeinderat oder Kreistag

(Art. 18a Abs. 2 GO, Art. 12a Abs. 2 LKrO)

Der Gemeinderat bzw. der Kreistag kann selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen.

Er kann dies auch dann tun, wenn von den Bürgern ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) gestellt wurde, insbesondere dann, wenn der Gemeinderat eine gegenteilige Auffassung zum Thema des Bürgerbegehrens vertritt. In diesem Fall erscheinen beide Fragen auf dem Stimmzettel.

10. Was ist, wenn zwei Bürgerentscheide am gleichen Tag zum gleichen Thema stattfinden?

- ⇒ Es kann vorkommen, dass zwei Bürgerentscheide am gleichen Tag zum gleichen Thema stattfinden, z.B. weil zwei Bürgerbegehren eingereicht wurden oder weil der Gemeinderat (Kreistag) zusätzlich zu einem Bürgerbegehren einen zweiten Bürgerentscheid zum gleichen Thema beschließt (siehe auch Nr. 9):

Es müssen in einem solchen Fall immer zwei getrennte Abstimmungen durchgeführt werden, da es sich um zwei eigenständige Bürgerentscheide handelt. Die Bürger können zu jeder Fragestellung mit „Ja“ oder „Nein“ antworten. Beide Fragen erscheinen zweckmäßigerweise auf nur einem Stimmzettel.

Beispiel:

Bürgerentscheid Kindergarten Neudorf:	
Sind Sie dafür, dass der geplante dreigruppige Kindergarten in Neudorf errichtet wird?	
Es darf nur entweder „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet werden.	
Ja	Nein
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bürgerentscheid Kindergarten Altdorf:	
Sind Sie dafür, dass der geplante dreigruppige Kindergarten in Altdorf errichtet wird?	
Es darf nur entweder „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet werden.	
Ja	Nein
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- ⇒ Es ist nicht möglich, die zwei Fragen zu koppeln (z. B. : „Sind Sie für den Bau eines dreigruppigen Kindergartens in Neudorf oder in Altdorf?“), da dies nicht mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

11 Stichentscheid

Wenn zwei Bürgerentscheide am gleichen Tag zum gleichen Thema stattfinden, ist es theoretisch möglich, dass beide Fragestellungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, z.B. dass sich in Neudorf die Mehrheit der Bürger dafür ausspricht, dass der Kindergarten dort gebaut wird, die Bürger von

Altdorf aber dafür, dass er bei ihnen gebaut wird. Zwei sich widersprechende Entscheidungen könnten aber nicht umgesetzt werden.

Für solche Fälle muss der Gemeinderat (Kreistag) eine Stichfrage beschließen (Art. 18 a Abs. 12 Sätze 3 bis 5 GO, Art. 12 a Abs. 11 Sätze 3 bis 5 LKrO).

Diese Stichfrage könnte so lauten:

Stichentscheid	
Falls sowohl der Bürgerentscheid „Kindergarten Neudorf“ als auch der Bürgerentscheid „Kindergarten Altdorf“ von der Mehrheit der Gemeindebürger angenommen wird und die Entscheidungen damit nicht miteinander zu vereinbaren sind:	
Welcher Bürgerentscheid soll dann gelten?	
<input type="text" value="Es darf nur ein Bürgerentscheid gekennzeichnet werden."/>	
Bürgerentscheid Kindergarten Neudorf <input type="radio"/>	Bürgerentscheid Kindergarten Altdorf <input type="radio"/>

Sowohl die Fragen der beiden Bürgerbegehren als auch die Stichfrage stehen dann auf einem Stimmzettel.

12. Ergebnis des Bürgerentscheids

⇒ Zustimmungsquorum (Art. 18 a Abs. 12 GO Art. 12 a Abs. 11 LKrO)

Die gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ja oder mit Nein beantwortet wurde. Im Stichentscheid gilt diejenige Entscheidung, für die sich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht.

Diese Mehrheit muss in den Gemeinden des Landkreises 20 v.H. der Stimmberechtigten, bei einem landkreisweiten Bürgerentscheid 10 v.H. der Stimmberechtigten betragen.

⇒ Bindungswirkung (Art. 18 a Abs. 13 GO Art. 12 a Abs. 12 LKrO)

Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrundeliegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gern Ihre Gemeindeverwaltung

oder das Landratsamt

Zimmer Nr. 224

Tel. 08131/74253

Telefax: 08131 7411253

<[mailto: kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de](mailto:kommunalaufsicht@lra-dah.bayern.de)>

Weitere Informationen gibt es bei:

Mehr Demokratie e.V.

Jägerwirtstraße 3

81373 München

Tel. 089 - 821 17 74

bayernbuero@mehr-demokratie.de

<http://bayern.mehr-demokratie.de/685.html>